REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

Z1. 33.540-2a/1950

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages, betreffend die Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz).

z.Zl. 18 ex 1950 vom 22.6.1950.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Kiederösterreichischen Landtages vom 22.Juni
1950 über die Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz) gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Den vom Bundeskanzleramt anlässlich der Vorbegutachtung des Tierzuchtförderungsgesetzes geäusserten Bedenken, dass die Landwirtschaftskammer nur zur Mitwirkung bei hoheitlichen Aufgaben herangezogen werden kann, hat der Entwurf insofern Rechnung getragen, als gegen den Ausspruch der Körkommission gemäss § 21 Einspruch erhoben werden kann. Wird ein Einspruch erhoben, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und in gewingen Fällen die Landesregierung zu entscheiden. Dadurch soll offenbar zum Ausdruck kommen, dass die von der Landwirtschaftskammer zum Zwecke der Tierzuchtförderung zu ergreifenden Massnahmen nicht behördlichen Charakter tragen. Wenn es auch vielleicht glücklicher gewesen wäre, diesen Gedanken sowohl im § 1, Abs.1, wo die Körung ausdrücklich als behördliche Zulassung bezeichnet wird, umd im § 3, Abs. 1, intensiver zum Durchbruch zu verhelfen, so soll nicht verneint werden, dass in dem Gesetzesbeschluss wenigstens der Versuch unternommen worden ist, eine Kollision des Tierzuch #förderungsgesetzes mit Art. 20 B .- VG. zu vermeiden.

Im übrigen beehrt sich das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft folgendes zu bemerken: In den §§ 6,Abs.1, 7,Abs.1, und 17,Abs.2, ist die Zeitbestimmung für die Haupt- bezw. Sonderkörungen und für die Hengstenkörung der Landwirtschaftskammer überlassen. Es würde sich empfehlen, die Zeitbestimmung für die Hauptkörungen und für die Hengstenkörung der Landesregierung, die Zeitbestimmung für die Sonderkörungen der Landesregierung oder den Bezirksverwaltungsbehörden zu überlassen; im § 7,Abs.2, fehlt überdies jede Bestimmung darüber, welche Stelle Nachkörungen zu gestatten hat.

Zu § 8, Abs. 3, und § 9, Abs. 1, wäre zu empfehlen, die "Bezirkskörkommission" durch die "Bezirksverwaltungsbehörde" zu ersetzen.

Als Kurztitel des Gesetzes wäre zweckmässig der Titel "N.Oe. Tierzuchtförderungsgesetz" zu wählen.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht ergolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sovjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Oesterreich erhoben würde.

Wien, am 22. Juli 1950. Für den Bundeskanzler:

Halolan)

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich

Eing. 25 JULI 1950

21.: 18/2/ Jr. N. Auses

Abschrift an I. A. 11/4 gegeben

25.7.1950.

Deredof

W.